

# **Satzung**

## **FÖRDERVEREIN STAATLICHE TECHNIKERSCHULE BERLIN e.V.**

### **§ 1**

#### Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

Der "FÖRDERVEREIN STAATLICHE TECHNIKERSCHULE BERLIN" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung des technischen Ausbildungswesens an der Staatlichen Technikerschule Berlin (im folgenden STB genannt). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist auch nicht auf die Durchführung irgendwelcher Kontrollmaßnahmen gegenüber der STB ausgerichtet. Es handelt sich hier um eine unpolitische Organisation, deren Aufbau und Willensbildung nach demokratischen Grundsätzen erfolgt. Sitz des Vereins ist Berlin - Mitte. Der Verein ist am 19. September 1974 beim Amtsgericht Charlottenburg in das Vereinsregister unter der Nr. 4928 Nz eingetragen worden.

### **§ 2**

#### Förderung

Die Förderung des technischen Ausbildungswesens an der STB sieht insbesondere vor, die durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Entgegennahme von Spenden geschaffenen Mittel ausschließlich wie folgt zu verwenden:

- zusätzliche Beschaffung von Lehrmitteln aller Art für den Unterricht sowie für Werkstätten und Labore nach Vorschlägen der STB. Diese bleiben Eigentum des Vereins, soweit sie nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
- Studienbeihilfen an begabte Studierende der STB, die ihr Studium aus eigenen Kräften nicht bestreiten können. Über die Verteilung dieser Studienbeihilfen macht die STB geeignete Vorschläge, wobei sie die Richtlinien über die Stipendiengewährung durch die öffentliche Hand befolgt. Die Verteilung selbst wird entsprechend den Vorschlägen durch den Vorstand des Vereins vorgenommen.
- Beihilfen zu Exkursionen und Veranstaltungen ähnlicher Art, die von der STB durchgeführt werden. Auch hierfür macht die STB geeignete Vorschläge.
- Zuschüsse zur Weiterbildung von Lehrkräften, soweit diese Weiterbildung zur Ausübung der Lehre an der STB benötigt wird und keine Mittel von anderer Seite zur Verfügung stehen.
- Unterstützung von Schulveranstaltungen
- Werbemaßnahmen für die STB und deren Förderverein.

### **§ 3**

#### Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke (§ 2) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 4

### Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5

### Erwerb der Mitgliedschaft

Zum Erwerb der Mitgliedschaft werden zugelassen

natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, Körperschaften und Verbände des öffentlichen Rechts, soweit sie die Ziele des Vereins unterstützen und ihnen nicht entgegenwirken.

Über die Aufnahme, die durch schriftlichen Antrag zu erfolgen hat, entscheidet der Vorstand.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen durch Tod oder Konkurs, bei juristischen Personen, Handelsgesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen durch Liquidation oder Konkurs.
- durch freiwilligen Austritt, der aufgrund einer an die Geschäftsstelle des Vereins zu richtenden schriftlichen Austrittserklärung erfolgt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Vereinsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- durch Ausschluss aufgrund einer Entscheidung des Vorstandes nach Anhören der Mitgliederversammlung.

Der Ausschluss soll nur wegen grober oder wiederholter Verstöße gegen den Zweck und die Belange des Vereins erfolgen. Dem Ausgeschlossenen sind dabei die Gründe, die zu seinem Ausschluss geführt haben, bekannt zu geben. Über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses entscheidet das vom Verein eingesetzte Schiedsgericht (§11).

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das ausgeschiedene Mitglied alle Rechte und Ansprüche auf das Vereinsvermögen und Entschädigungen jeglicher Art. Dies gilt auch bei Auflösung des Vereins.

## § 7

### Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen Mindestjahresbeitrag zu leisten. Dieser wird in der Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Vereinsjahr festgelegt und per Protokoll bekannt gemacht. Nach oben gibt es keine Beitragsbegrenzung.

Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März im voraus zu entrichten.

**§ 8**Vereinsjahr

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

**§ 9**Vorstand

Der Vorstand gemäß § 26 des BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters kann in einer Person vereinigt werden.

Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird alljährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung aus der Zahl der anwesenden Einzelmitglieder und anwesenden Vertreter der dem Verein angehörenden juristischen Personen, Personenvereinigungen, Körperschaften und Verbänden gewählt.

Der Vorstand leitet den Verein. Er hat sich dabei auf das Vertrauen der Mitgliederversammlung zu stützen und dieser Rechenschaft über seine Tätigkeit abzugeben.

Dem Vorstand obliegt namentlich die Genehmigung des Haushaltsplanes, die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie die Ernennung und Entlassung eines Geschäftsführers und etwaiger sonstiger Vereinsangestellten.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung kann einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes eine pauschale Aufwandsentschädigung zuerkannt werden. Der Betrag darf die gesetzliche Ehrenamtspauschale nicht überschreiten.

**§ 10**Mitgliederversammlung

a) Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende der Mitgliederversammlung.

b) Die Einberufung der Mitgliederversammlung, die Festsetzung der Tagesordnung und die Leitung der Verhandlungen in den Mitgliederversammlungen obliegt dem Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung einem anderen Vorstandsmitglied.

c) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist während der ersten vier Monate des Vereinsjahres einzuberufen. Daneben können nach Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Dies muss geschehen, wenn es von mindestens einem Drittel aller Mitglieder gewünscht wird.

Eine Mitgliederversammlung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftlichen Einladungen unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung an alle Mitglieder mindestens 21 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung abgegangen sind. Zu allen Mitgliederversammlungen können Gäste eingeladen werden, die kein Stimmrecht haben.

- d) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Verhinderte Mitglieder können anderen Mitgliedern oder dem Vorstand eine schriftliche Vollmacht für die jeweilige Mitgliederversammlung erteilen. Zum Zustandekommen verbindlicher Beschlüsse ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung zum Gegenstand hat, bedarf es der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmen.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind

- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Vereinsjahr,
- die Entgegennahme des Revisionsberichtes der Kassenprüfer,
- die Aussprache über die vorstehenden Punkte und die Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes für das nächste Vereinsjahr,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes gem. § 11,
- Festlegung der Mindestjahresbeiträge für Einzel- und andere Mitglieder.

Für die Wahlen ist „Blockwahl“ zulässig.

- e) Anträge für die Mitgliederversammlung sind bei der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich einzureichen. Bei Anträgen, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind die Bestimmungen, deren Änderung verlangt wird, in dem Antrag anzugeben.

- f) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von demjenigen Vorstandsmitglied, das die Versammlung geleitet hat, zu unterschreiben ist. Sämtlichen Mitgliedern ist diese Niederschrift zuzusenden. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe ein Widerspruch seitens eines Mitglieds erfolgt.

## § 11

### Rechtsstreitigkeiten über Vereinsangelegenheiten

In allen Rechtsstreitigkeiten, die den Verein betreffen, sind sowohl der Verein als auch seine Organe und Mitglieder der Entscheidung eines Schiedsgerichtes unterworfen. Es besteht aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Für eine solche Wahl gilt keine Beschränkung auf einen bestimmten Personenkreis. Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht sind die Vorschriften der §§ 1034 ff ZPO maßgebend.

**§ 12**Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, zu dem die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  sämtlicher Stimmen der Mitglieder erforderlich ist.

Sind in der Versammlung weniger als  $\frac{3}{4}$  der Stimmen aller Mitglieder vertreten, so ist innerhalb von 3 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann bei Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins und bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung.

Zur Übertragung des Vermögens ist die vorherige Zustimmung des Finanzamtes erforderlich.

**Nachsatz**

Der Verein wurde mit Schreiben vom 27. September 1974 vom Finanzamt für Körperschaften wegen Verfolgung besonders förderungswürdiger gemeinnütziger Zwecke berechtigt zur Ausstellung von Bestätigungen über Zuwendungen im Sinne des § 10 b Einkommenssteuergesetz bzw. § 11 Ziff. 5 Körperschaftssteuergesetz. Diese Berechtigung wird vom Finanzamt in der Regel alle drei Jahre überprüft.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Peter Kilk  
(1. Vorsitzender)

Berlin, d. 24. März 2010